

Frankfurt, 27. Januar 2011

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

(Name der Verfahrensbeteiligten)

Beteiligte,

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 13-2010

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
(Namen der Mitglieder des Sanktionsausschusses)

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 65.625 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 6.000 €.

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15163

Fax
+49-(0) 69-2 11-13801

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Frank Gerstenschläger
(Vorsitzender)
Rainer Riess
(stv. Vorsitzender)
Cord Gebhardt
Roger Müller

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Januar 2003 zum geregelten Markt -Prime Standard- zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 16.12.2002) und gelten seit dem 01.11.2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16.07.2007, (BGBl. I S. 1330,1351) - nachfolgend zit. BörsG - als zum regulierten Markt - Prime Standard- zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte der FWB den Jahresfinanzbericht 2008, den 1. Quartalsfinanzbericht 2009, den Halbjahresfinanzbericht 2009, den 3. Quartalsfinanzbericht 2009, den Jahresfinanzbericht 2009 und den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 erst am 12.08.2010, obwohl sie jeweils mehrfach auf den bevorstehenden Fristablauf hingewiesen worden war. Nachdem am 01.01.2010 das Amtsgericht NN. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beteiligten (Az. xxx) eröffnet hatte, führte schließlich ein Insolvenzplan zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Wirkung zum 01.06. 2010.

Am 21.12.2010 hat die Geschäftsführung der FWB das von ihr eröffnete Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte die vorgenannten Berichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld von insgesamt 65.625 € zu belegen. Auch die Insolvenzeröffnung habe die Beteiligte nicht von den Zulassungsfolgepflichten befreit, den Widerruf der Zulassung zum Prime Standard habe die Beteiligte trotz wiederholter entsprechender Anregungen der FWB zu keinem Zeitpunkt beantragt.

Am 27.12.2010 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte bittet mit Schreiben vom 12.01.2011, die gerügten Fristversäumnisse als Gesamtvorgang zu betrachten, den eine Unternehmenskrise verursacht habe. Aufgrund besonderer Umstände sei das von der Geschäftsführung der FWB vorgeschlagene Ordnungsgeld deutlich zu hoch, wenn nicht überhaupt unangebracht. Aufgrund der damals turbulenten Zeiten hätten belastbare Bewertungsmethoden gefehlt, verlässliche Jahresabschlüsse mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken hätten deshalb nicht vorgelegt werden können. Der Vorstand habe das Unternehmen und seine Anleger schützen müssen, daher auch keinen Jahresabschluss mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk oder gar mit Versagungsvermerk übermitteln können. Aus dieser Pflichtenkollision folge, dass der Beteiligten kein Schuldvorwurf zu machen sei. Nach Eintritt der Insolvenz hätten die

Berichte ohnehin jegliche Relevanz für Anleger verloren, ihre Veröffentlichung, noch dazu mit eingeschränktem oder versagendem Prüfervermerk, hätten die Sanierungsbemühungen konterkariert. Nach Insolvenzeröffnung habe ohnedies der Insolvenzverwalter die maßgebliche Verantwortung für die Beteiligte gehabt.

Der Beteiligten ist bereits durch Beschluss vom 07.11.2008 ein Ordnungsgeld von 2.000 € wegen fahrlässigen Verstoßes gegen Zulassungsfolgepflichten auferlegt worden (E 15-2008).

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingegangenen Schriftsätze Bezug genommen.

II.

1. Der Sanktionsausschuss ist gegenüber der Beteiligten als Emittentin nach § 32 BörsG zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG bei Verstößen gegen ihre Pflichten aus der Zulassung befugt, nachdem die Geschäftsführung der FWB das Verfahren abgegeben hat (§ 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008, GVBl. I S. 1061, nachfolgend zit. BörsVO).
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil dem Verfahrensgegenstand nicht die für eine mündliche Erörterung gebotene besondere Bedeutung (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 Satz 1 BörsVO) zukommt.
3. Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2008 nicht gemäß § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 65 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand: 15.08.2008) spätestens vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 30.04.2009 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 und 3 BGB) und den 1. Quartalsfinanzbericht 2009, den Halbjahresfinanzbericht 2009 sowie den 3. Quartalsbericht 2009 nicht gemäß § 66 Abs. 1, 2, 3 und 5 Satz 1 BörsO (Stand 15.08.2008) spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums am 02.06.2009, bzw. am 31.08.2009 und 30.11.2009 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB), sondern die Berichte erst mehr als 15 Monate (Jahresfinanzbericht 2008) bzw. mehr als 14 Monate (1. Quartalsbericht 2009), mehr als elf Monate (Halbjahresbericht 2009) und mehr als acht Monate (3. Quartalsbericht 2009) zu spät der FWB übermittelt hat. Den Jahresfinanzbericht 2009 hat die Beteiligte nicht gemäß § 65 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand:

15.04.2009) spätestens vier Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 30.04.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 und 3 BGB), sondern mehr als drei Monate zu spät der FWB übermittelt, den 1. Quartalsfinanzbericht 2010 hat sie nicht gemäß § 66 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand 15.04.2009) spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraums am 31.05.2010 (§ 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB), sondern mehr als zwei Monate zu spät der FWB übermittelt. Die Zulassungsfolgepflichten sind auch nach Insolvenzeröffnung zu erfüllen, wie sich auch aus § 43 BörsG ergibt. Wen hierbei die Hauptverantwortung trifft, kann offenbleiben, weil der Beteiligten sowohl das Verhalten ihrer Organe als auch dasjenige des Insolvenzverwalters zuzurechnen ist.

4. Die Verstöße sind zu sanktionieren, weil die Beteiligte sie vorsätzlich begangen hat. Sie war sich nämlich aufgrund vielfacher Hinweise der einzuhaltenden Übermittlungsfristen bewusst. Vorsätzliches Verhalten liegt hier deshalb vor, weil die Beteiligte durchaus in der Lage gewesen wäre, die angeführten unterjährigen Berichte und die Jahresfinanzberichte 2008 und 2009, letztere mit einem geprüften Jahresabschluss, zu übermitteln, wenn man sich mit eingeschränkten oder versagenden Testaten des Wirtschaftsprüfers abgefunden hätte. Es mag zwar sein, dass dies als vorrangig betrachteten Interessen (Schutz des Unternehmens und seiner Kapitaleigner) und erforderlichen Sanierungsbemühungen zuwidergelaufen wäre, doch die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des freiwillig gewählten Prime Standard hat die Beteiligte auch und gerade unter widrigen Umständen fristgerecht zu erfüllen, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel auch bei einer existenzgefährdenden Unternehmenskrise in Anspruch nimmt, anstatt den Widerruf der Zulassung zu beantragen. Welche Zahlen im Einzelnen zu verwenden gewesen wären, ergibt sich aus den Bilanzierungsvorschriften. Darüber hinaus hätte eine entsprechende Kommentierung der Zahlen und der Situation des Unternehmens im Anhang bzw. in den Notes sowie im Lagebericht zu einer sachgerechten Information der interessierten Öffentlichkeit führen können.
5. Ein Verweis genügt nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Börse und des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere vor Augen zu führen, denn es handelt sich nicht um geringfügige Fristversäumnisse. Die – vorsätzlichen – Fristverstöße sind vielmehr, abgesehen von der verspäteten Übermittlung des 1. Quartalsberichts 2010, als schwer zu kennzeichnen, weil sie jeweils mehr als ein Jahresquartal betragen. Dabei zieht der

Fristverstoß beim Jahresfinanzbericht eine höhere Sanktion nach sich als derjenige beim unterjährigen Bericht. Beim 1. Quartalsbericht 2010 ist der Fristverstoß nur mittelschwer gewesen. Die Beteiligte kann zu ihren Gunsten nicht anführen, zu den Fristverstößen bei den späteren Finanzberichten sei es nur gekommen, weil sie auf derselben Ursache wie die Verzögerung beim vorhergehenden Jahresfinanzbericht 2008 beruhen. Die späteren Fristverstöße wiegen nicht deshalb leichter, weil ihnen ein früherer Verstoß aus gleichen Gründen vorausgegangen ist. Gegen die Beteiligte spricht, dass ihr bereits schon einmal wegen Fristversäumnis ein Ordnungsgeld hat auferlegt werden müssen, ohne dass sie sich dies zur Warnung hat dienen lassen. Zugunsten der Beteiligten berücksichtigt der Sanktionsausschuss, dass die Beteiligte zu den kleineren Emittenten gehört. Entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss deshalb hinsichtlich der Fristversäumnis bei den Jahresfinanzberichten 2008 und 2009 jeweils ein Ordnungsgeld von 17.500 €, bei den unterjährigen Berichten 2009 jeweils ein Ordnungsgeld von 8.750 € und beim 1. Quartalsfinanzbericht 2010 ein Ordnungsgeld von 4.375 € als Sanktion für erforderlich, aber auch ausreichend.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.
7. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HessVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
